

Selbsteinschätzung der Gefährdungsbeurteilung nach dem Mutterschutzgesetz

1 Arbeitsbedingungen, körperliche Belastungen und mechanische Einwirkungen		Ja	Nein
1.1	Heben, Halten, Bewegen oder Befördern von Lasten von Hand <i>ohne</i> mechanische Hilfsmittel - dabei regelmäßig (mehr als 1-2 mal pro Stunde) mehr als 5 kg Gewicht - dabei mehr als 10 kg Gewicht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.2	Tätigkeiten, bei denen mechanische Hilfsmittel eingesetzt werden, wobei die körperliche Beanspruchung der Belastung nach 1.1 entspricht	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.3	Ständiges bewegungsarmes Stehen länger als 4 Stunden täglich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Häufiges (mehr als 5-6 mal pro Stunde) und erhebliches Strecken oder Beugen, dauerndes Hocken oder sich gebückt halten, sonstige Tätigkeiten mit Zwangshaltungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Einsatz auf Beförderungsmitteln (wenn dies für die Schwangere eine unverantwortbare Gefährdung darstellt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.6	Unfallgefahr, insbesondere durch Ausgleiten, Fallen oder Stürzen (z.B. Tätigkeit auf Leitern, Stufentritt o.ä.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Unfallgefahr, insbesondere wenn Tötlichkeiten zu befürchten sind, die für die schwangere Frau eine unverantwortbare Gefährdung darstellen (z.B. beim Umgang mit potentiell aggressiven oder verwirrten Personen)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.7	Tragen von persönlich notwendiger Schutzausrüstung, wenn dies eine Belastung darstellt (z.B. Atemwiderstand bei FFP3 Maske)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Erhöhung des Drucks im Bauchraum, insbesondere durch Tätigkeiten mit hoher Fußbeanspruchung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2 Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder in Arbeitsbereichen, in denen Gefahrstoffe verwendet werden			
2.1	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen/gearbeitet wird, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Gefahrstoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass dies für eine schwangere Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt.		
a)	Die Frau führt selbst Tätigkeiten mit diesen Gefahrstoffen aus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Andere Personen arbeiten im selben Arbeitsbereich / am Nachbararbeitsplatz mit diesen Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Es besteht Hautkontakt bei hautresorptiven Gefahrstoffen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	Es gibt keine Nachweise (z.B. durch Messung), dass die AGW-Werte für die verwendeten Gefahrstoffe eingehalten sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Werden Gefahrstoffe eingesetzt/verwendet, die nach den Kriterien des Anhangs I zur CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) zu bewerten sind:		
a)	als reproduktionstoxisch nach der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder nach der Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H 360, H 361, H 362)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	als keimzellmutagen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 340)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	als karzinogen nach der Kategorie 1A oder 1B (H 350, H 350i)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	als spezifisch zielorgantoxisch nach einmaliger Exposition nach der Kategorie 1 (H 370)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	als akut toxisch nach der Kategorie 1, 2 (H 300, H 310, H 330) oder 3 (H 301, H 311, H 331)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Blei und Bleiderivate, soweit die Gefahr besteht, dass diese Stoffe vom menschlichen Körper aufgenommen werden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.4	Gefahrstoffe, die als Stoffe ausgewiesen sind, die auch bei Einhaltung der arbeitsplatzbezogenen Vorgaben möglicherweise zu einer Fruchtschädigung führen können (Gefahrstoffe, die in der TRGS 900 die Bemerkung „Z“ haben oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG in der Schwangerschaftsgruppe B eingestuft sind)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3 Umgang mit Biostoffen oder Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen Kontakt zu Biostoffen besteht			
3.1 schwangere Frauen (§ 11 Abs. 2 MuSchG) / stillende Frauen (§ 12 Abs. 2 MuSchG)			
	Tätigkeiten in Arbeitsbereichen, in denen die Frau Kontakt zu Biostoffen der Risikogruppe 2, 3 oder 4 (im Sinne von § 3 Abs. 1 BioStoffV) hat, insbesondere dann, wenn sie in einem Maß den Biostoffen ausgesetzt ist oder sein kann, dass diese für die schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind eine unverantwortbare Gefährdung darstellt		
a)	Kontakt zu Blut, Körpersekreten oder damit verunreinigtem Untersuchungsgut, Wäsche, Verbandsmaterial	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b)	Assistenz bei Operationen, Punktionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c)	Durchführung von Injektionen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
d)	Verwendung von Lanzetten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e)	Exposition gegenüber Erregern (z.B. Viren, Bakterien, Pilze), bei denen Erkrankung und/oder Therapie gefährlich für die schwangere oder stillende Frau und/oder ihr Kind ist, z. B. Borrelia burgdorferi, Coxiella burnetii, Coxsackie-Virus, Cytomegalie-Virus, Hepatitis B-Virus, Hepatitis C-Virus, Human Immunodeficiency-Virus [HIV], Listeria monocytogenes, Masern-Virus, Mumps-Virus, Parvovirus B 19 [Ringelröteln], Röteln-Virus, Toxoplasma gondii, Varicella-Zoster-Virus [Windpocken]	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f)	Werden Tätigkeiten in Bereichen mit erhöhtem Infektionsrisiko durchgeführt z.B. Pflege und Behandlung von Menschen oder Tieren, Kinder- oder Jugendbetreuung, Landwirtschaft, Abwasser- und Abfallbehandlung, etc.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
g)	Überprüfung des Immunstatus ist ggf. erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hinweis: Eine unverantwortbare Gefährdung kann hier ggf. ausgeschlossen sein, wenn die schwangere oder stillende Frau über einen			

ausreichenden Immunstatus verfügt. Die aktuelle Feststellung erfolgt üblicherweise über den Betriebsarzt, sie muss vom Arbeitgeber veranlasst werden.		
4 physikalische Einwirkungen		
4.1	Ionisierende Strahlung, wenn Ja - Tätigkeit im Kontrollbereich - sonstige Tätigkeiten	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.2	Nicht ionisierende Strahlung, wenn Ja - Kernspintomographie - sonstige extreme elektromagnetische Felder	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.3	Erschütterungen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.4	Vibrationen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.5	Lärm mit einem Beurteilungspegel $L_{EX, 8h} > 80$ dB (A) (ggf. Messung veranlassen) impulshaltige Geräusche / Lärmspitzen (Anstieg > 40 dB(A) in 0,5 s)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.6	Hitze (größer 26° C)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.7	Kälte (unter 15° C länger als 1 Stunde pro Tag)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
4.8	Nässe (z.B. Fischverarbeitung, Salat- oder Gemüseverarbeitung)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5 Arbeitsbedingungen, belastende Arbeitsumgebung		
5.1	Tätigkeiten in Räumen mit einem Überdruck im Sinne von § 2 der Druckluftverordnung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.2	Tätigkeiten in Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
5.3	Tätigkeiten im Bergbau unter Tage	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6 Arbeiten, die von schwangeren Frauen nicht ausgeführt werden dürfen		
6.1	Akkordarbeit oder sonstige Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.2	Fließarbeit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
6.3	getaktete Arbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, wenn die Art der Arbeit oder das Arbeitstempo für die schwangere Frau eine unverantwortbare Gefährdung darstellt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7 Gestaltung der Arbeitsbedingungen, unverantwortbare Gefährdungen		
7.1	Es liegen unverantwortbare psychische Belastungen vor (§ 9 Abs. 1 MuSchG).	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
a)	Arbeitsorganisation: z.B. fehlende Planbarkeit, Überstunden, Störungen, fehlende Kontrolle, Unplanbarkeit der Pausen und Arbeitszeit, unzureichender bzw. ungenügender Informationsfluss, Arbeitsdichte durch Personalmangel, Arbeiten unter Zeitdruck	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
b)	Arbeitsaufgabe: z.B. Kontakt mit Kunden oder Patienten, Überforderung, Unterforderung	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
c)	Soziale Beziehungen: z.B. geringe soziale Unterstützung, fehlende oder geringe Sozialkontakte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
d)	Arbeitsumgebung: z.B. Hitze, Kälte	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
7.2	Unverantwortbare Gefährdung durch Alleinarbeit	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8 Arbeitszeit, Beschäftigungsverbote für schwangere und stillende Frauen		
8.1	Mehrarbeit (§ 4 Abs.1 MuSchG) - mehr als 8,5 Stunden täglich und/oder mehr als 90 Stunden in der Doppelwoche Für Frauen unter 18 Jahre: mehr als 8 Stunden täglich und/oder 80 Stunden in der Doppelwoche	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Kann die vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Monatsdurchschnitt überschritten werden, vor allem zu beachten bei vereinbarter Teilzeitarbeit? (§ 4 Abs. 1 Satz 4 MuSchG)	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.2	Arbeitszeit vor 6.00 Uhr	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Arbeitszeit nach 20.00 Uhr	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
	Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit wird keine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden gewährt	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>
8.3	Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Hinweis: Sobald eine der o.g. Fragen/Sachverhalte mit „Ja“ beantwortet wurde, ist eine uneingeschränkte Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau mit diesen Tätigkeiten oder in diesem Arbeitsbereich ohne Änderungen bzw. ohne Schutzmaßnahmen nicht möglich.

Titisee-Neustadt, den

.....
(Unterschrift der Patientin)